

Statuten

Version vom 20. Dezember 2019

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 23. September 2017 genehmigt. Die letzte Teilrevision fand an der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2019 statt und ist sogleich in Kraft getreten.

NAME UND SITZ

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Junge Grünliberale Partei Kanton St. Gallen (jgpl SG)“ besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

² Die jgpl SG ist Mitglied der „Jungen Grünliberalen Partei Schweiz (jgpl CH)“.

ZWECK

Art. 2

¹ Die jgpl SG bezweckt:

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
5. die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit;
6. den Austausch mit jungen Menschen über politische Inhalte.

² Die jgpl SG berücksichtigt in ihrer Ausrichtung die strategischen sowie die statutarischen Ziele der jgpl CH.

GLIEDERUNG

Art. 3

¹ Die jgpl SG kann sich in Sektionen (Wahlkreis- und Ortsparteien) gliedern. Sämtliche Sektionen der jgpl SG sind unselbständige Organisationseinheiten der jgpl SG. Der Vorstand regelt die Struktur sowie die Kompetenzen der Sektionen.

² Sämtliche Sektionen haben folgende Pflichten:

1. Verwirklichung der Leitlinien und des politischen Programms der jgpl SG und der jgpl CH;
2. die Einhaltung des CI/CD der jgpl CH;
3. die Anerkennung der Rechte und Pflichten, die diese Statuten und die auf diese Statuten gestützte Beschlüsse der Vereinsorgane den Sektionen einräumen.

³ Der Vorstand kann Sektionen wegen parteischädigendem Verhalten aufheben. Damit erlischt die Sektion. Die Mitglieder dieser Sektion bleiben Mitglieder der jgpl SG. Ein allfälliger Parteiausschluss von Einzelpersonen richtet sich nach Art. 18 dieser Statuten.

⁴ Die Organe der betroffenen Sektion können dagegen an der Mitgliederversammlung der jgpl SG Einsprache erheben.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft bei der jglp SG steht allen natürlichen Personen unter 35 Jahren mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

² Eine Doppelmitgliedschaft bei der jglp SG und der glp SG ist möglich.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einer natürlichen Person in die jglp SG. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher oder mündlicher Erklärung an den Vorstand der jglp SG erfolgen kann;
2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung;
3. durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten (Art. 18);
4. durch Übertritt zur glp SG mit Erreichen des 35. Lebensjahres.

⁵ Für die Mitgliedschaft bei der jglp SG ist ein jährlicher Beitrag zu bezahlen. Für Personen, welche nur Mitglied bei der jglp SG sind, ist die jglp CH für die Bestimmung der Beitragshöhe, für das Inkasso sowie für die Verteilung des Mitgliederbeitrages zuständig. Soweit die betroffene Person auch Mitglied der glp SG ist, richtet sich die Bestimmung der Höhe sowie die Verteilung des Mitgliederbeitrages nach den Statuten der glp SG, welche auch für das Inkasso zuständig ist.

MITTEL UND HAFTUNG

Art. 5

¹ Die finanziellen Mittel der jglp SG setzen sich zusammen aus den anteilmässigen Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.

² Für die Verbindlichkeiten der jglp SG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für eine Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

³ Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation der jglp SG wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

⁴ Der Vorstand kann ein Finanz-, Beitrags- und Mandatsabgaben-Reglement erlassen.

ORGANISATION

Art. 6

Die Organe der glp SG sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle

QUOREN

Art. 7

¹ Im Rahmen dieser Statuten definieren sich die notwendigen Mehrheiten zur Beschlussfassung folgendermassen:

1. Relatives Mehr: Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher am meisten Stimmen auf sich vereint;
2. Einfaches Mehr: Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen nicht mit;
3. Absolutes Mehr: Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle

anderen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen mit;

4. Qualifiziertes Mehr: Ein Vorschlag wird angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint.

² Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

³ Die Quoren berechnen sich nach den anwesenden Stimmen, insoweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

BESCHLUSSFASSUNGSART

Art. 8

¹ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Geheime Wahlen können mit der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt werden.

² Die geheime Wahl wird per Urnenabstimmung durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch die Stimmzähler in Abwesenheit der Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Mitglieder bestimmen, welche die Auszählung überwachen.

BESONDERE PERSÖNLICHE BETROFFENHEIT

Art. 9

¹ Bei einer besonderen persönlichen Betroffenheit in einer Abstimmungsfrage wird eine stimmberechtigte Person von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.

² Bei Uneinigkeit über die Betroffenheit entscheidet das entsprechende Organ mit absoluter Mehrheit über die Ausstandsfrage.

³ Der Vorstand ist bei der Abnahme der Jahresrechnung sowie bei der Erteilung der Décharge nicht stimmberechtigt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

² Vom Vorstand an die Mitgliederversammlung eingeladene Gäste und RednerInnen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können die Gäste mit absolutem Mehr von einzelnen Traktandenpunkten ausgeschlossen werden.

³ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
2. Genehmigung von Berichten und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie deren jederzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen;
5. Abschliessendes Bereinigen der Nationalratsliste;
6. Abschliessende Nominierung von Kandidierenden für Regierungs- und Ständeratswahlen;
7. Genehmigung von Parteizielen und –programmen;
8. Beschlussfassung über das Lancieren von kantonalen Initiativen;
9. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand oder die Geschäftsleitung.

⁴ An Mitgliederversammlungen haben die anwesenden Mitglieder nach Art. 4 der Statuten je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Vertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

⁵ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit relativem Mehr.

⁶ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die

Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁷ Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden Stimmen gefällt werden.

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Hierbei werden insbesondere die Jahresrechnung des vergangenen Jahres sowie das Budget für das Folgejahr genehmigt.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe einer provisorischen Traktandenliste.

³ Traktanden sowie Statutenänderungsanträge müssen mindestens 20 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Die definitive Traktandenliste sowie allfällige Materialien werden mindestens 14 Tage im Voraus an die Mitglieder versendet.

⁴ Kandidaturen müssen sieben Tage im Voraus zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

⁵ Der gesamte Schriftenverkehr kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12

¹ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn 10 Mitglieder des Vereins dies verlangen.

² Anträge von Mitgliedern sind zuhänden des Vorstandes unter Angabe der Traktanden sowie der Unterschriften aller Antragssteller einzureichen.

³ Der Vorstand hat innert acht Wochen seit Eingang des gültigen Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Art. 11 der Statuten gilt sinngemäss.

⁴ Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Ziff. 4-9 einberufen, so kann dies 14 Tage im Voraus erfolgen. Im Übrigen gilt Art. 11 der Statuten sinngemäss. An solchen Vereinsversammlungen können keine Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 3 Ziff. 1-3 der Statuten gefasst werden.

VORSTAND

Art. 13

¹ Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Stabstelle und aus den Wahlkreisvorstehern (1 Mitglied pro Wahlkreis) zusammen. Diese werden grundsätzlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 10 Abs. 6 der Statuten gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Es wird eine angemessene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

³ Die Vorstandsmitglieder kandidieren einzeln. Der/die PräsidentIn sowie VizepräsidentIn werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

AUFGABEN DES VORSTANDES

Art. 14

¹ Der Vorstand ist das strategische Organ der Partei. Er überwacht zudem die operativen Tätigkeiten des Vereins.

² Dem Vorstand fallen sämtliche Aufgaben zu, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat alle Massnahmen innerhalb seiner Kompetenzen zu ergreifen, um den Parteizweck zu verwirklichen. Er hat nachfolgende unentziehbare Aufgaben:

1. Bestimmung der Vertretung der jglp SG im Vorstand der jglp CH sowie der glp SG;

2. Einberufung, Vorbereitung (Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen) und Leitung von Mitgliederversammlungen. Der/die PräsidentIn übt den Vorsitz aus, wobei der/die VizepräsidentIn bei Vakanz die Leitung übernimmt;
 3. Vorbereitung und Führung sämtlicher Wahlkämpfe sowie Abstimmungen der jglp SG, namentlich:
 - a) Nominierung von Kandidierenden für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - b) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen;
 - c) Beschlussfassung über die Unterstützung von kantonalen Initiativen und Referenden;
 - d) Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, insofern der Vorstand dazu mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss fassen kann. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung;
 4. Planung und Kontrolle der Umsetzung von strategischen sowie politischen Zielen der Partei;
 5. Finanzielle Führung der Partei (einfache Buchhaltung);
 6. Entscheid über Höhe und Verwendung von Mandatsabgaben von MandatsträgerInnen von eidgenössischen und kantonalen Behörden;
 7. Erlass eines Pflichtenheftes und Organisationsreglements zur Regelung von organisatorischen, finanziellen und weiteren Fragen;
 8. Anstellung des/der Parteisekretärs/in;
 9. Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben;
 10. Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie deren Ausschluss;
 11. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der jglp SG nach aussen;
- ³ Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Der/die PräsidentIn hat den Vorsitz, wobei sie bei Verhinderung von dem/der VizepräsidentIn vertreten wird. Bei Verhinderung beider bestimmt der/die PräsidentIn den Vorsitz.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen zu beantragen.
- ⁵ Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Art. 15

- ¹ Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, insoweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- ² Vom Vorstand zur Aufgabenerfüllung beigezogene Personen, namentlich im Rahmen von gegründeten Kommissionen oder Arbeitsgruppen, haben in Vorstandssitzungen Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
- ³ In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Zirkularbeschluss per E-Mail fällen. Ein Vorschlag gilt bei qualifizierter Mehrheit als angenommen. Die Abstimmung hat innert 48 Stunden zu erfolgen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 16

- ¹ Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn sowie die vier RessortleiterInnen (Finanzen; Events/Aktionen; Kommunikation; politische Projekte) an. Der Vorstand kann weitere Personen in die Geschäftsleitung delegieren.
- ³ Die Geschäftsleitung führt, überwacht und koordiniert die laufenden operativen Geschäfte der jglp SG und vertritt die jglp SG gegen Aussen und gegen Innen. Sie nimmt abschliessend öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen. Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsleitung im Pflichtenheft und Organisationsreglement.
- ⁴ In der Geschäftsleitung soll eine angemessene Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG IM VORSTAND

Art. 17

- ¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien.
- ² Die vorstandsinterne Übertragung der Zeichnungsberechtigung richtet sich nach einem entsprechenden Reglement.
- ³ Der Vorstand kann mit absolutem Mehr Dritten ausserhalb des Vorstandes die Zeichnungsberechtigung übertragen.

AUSSCHLUSS VON PARTEIMITGLIEDERN

Art. 18

- ¹ Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds des Vereins mit sofortiger Wirkung beschliessen. Der Beschluss ist der betreffenden Person unter Angabe von Gründen schriftlich oder via E-Mail sofort mitzuteilen.
- ² Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Beschluss innert 30 Tagen nach Erhalt beim Vorstand anzufechten. Der Vorstand hat seinen Entscheid innert nützlicher Frist wiederzuerwägen. Bei gleichbleibendem Entscheid entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr.
- ³ Ändert der Vorstand seinen Entscheid nicht, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn die ordentliche Vereinsversammlung nicht innert drei Monaten stattfindet. Die Vereinsversammlung muss den Ausschluss mit qualifiziertem Mehr definitiv bestätigen.

REVISIONSTELLE

Art. 19

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem/einer RevisorIn. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Das Amt der Revisionsstelle ist mit jenem des Vorstandes unvereinbar.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit hin. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung sowie die Revisionstätigkeit und stellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge über die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie die Verwendung eines allfälligen Gewinns. Sie kann jederzeit Einsicht in die Buchhaltung der jglp SG verlangen.
- ⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Präsident
Fabian Giuliani

Vizepräsident
Yann Kuster

Protokollführer
Joel Drittenbass